

## § 18 AktG Aktiengesetz

Bundesrecht

---

### Erstes Buch – Aktiengesellschaft -> Erster Teil – Allgemeine Vorschriften

**Titel:** Aktiengesetz

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** AktG

**Gliederungs-Nr.:** 4121-1

**Normtyp:** Gesetz

#### § 18 AktG – Konzern und Konzernunternehmen

(1) <sup>1</sup>Sind ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefasst, so bilden sie einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen. <sup>2</sup>Unternehmen, zwischen denen ein Beherrschungsvertrag ( § 291 ) besteht oder von denen das eine in das andere eingegliedert ist ( § 319 ), sind als unter einheitlicher Leitung zusammengefasst anzusehen. <sup>3</sup>Von einem abhängigen Unternehmen wird vermutet, dass es mit dem herrschenden Unternehmen einen Konzern bildet.

(2) Sind rechtlich selbstständige Unternehmen, ohne dass das eine Unternehmen von dem anderen abhängig ist, unter einheitlicher Leitung zusammengefasst, so bilden sie auch einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen.